

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 24.07.1826 publ. 29.07.1826

und zu leistenden Entschädigung, findet die Regierung sich veranlaßt, bekannt zu machen, daß dem Eigenthümer des eingeschütteten Viehes, wenn er durch Taxation des verursachten Schadens den Beweis, daß solcher weniger, als das im §. 2. der angeführten Regierungsbekanntmachung bestimmte Schüttgeld betrage, führen will, diese Beweisführung allerdings freistehe, und er in solchem Fall nicht mehr, als die durch die beeidigten Taxatoren bestimmte Entschädigung an den Landbesitzer zu entrichten habe.

32) Cammer-Publication vom 24. Juli, publ. am 29. Juli 1826.

Ernennung des Kaufmanns M. Oden zu Bergen in Norwegen z. Herzoglich Oldenburgischen Consul daselbst.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Matthias Oden zu Bergen, in Norwegen, zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft von dem Königlich Schwedisch-Norwegischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Fever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitaines, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vor-